

## **Förderung bürgerschaftlichen Engagements**

### **Richtlinie Ausnahmegenehmigung Parken für regelmäßig bürgerschaftlich Engagierte in der Fassung der 3. Änderung vom 01.04.2025**

#### Präambel:

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Flensburg ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern bzw. zu erleichtern. Dies kann im Einzelfall mit einem besonderen Bedürfnis verbunden sein, im Straßenverkehr bestimmte Erleichterungen zu erhalten.

#### 1.1 *Definition*

Bürgerschaftliches Engagement (Ehrenamt) im Sinne dieser Richtlinie ist eine direkt dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit, die nicht auf die Erzielung von Entgelt ausgerichtet ist. Als regelmäßig wird eine Tätigkeit angesehen, wenn diese über einen Zeitraum von 3 Monaten mind. 1 x wöchentlich ausgeführt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

#### 1.2 *Antragsberechtigt*

Antragsberechtigt sind alle Engagierten, die

- mind. 18 Jahre alt sind,
- diese Tätigkeit regelmäßig innerhalb Flensburgs ausführen,
- für ihr Engagement keine finanziellen Zuwendungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Honorar, Gehalt oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten (eine Erstattung von Auslagen wie z.B. Fahrtkosten ist unschädlich) und
- für ihre ehrenamtliche Tätigkeit den Bedarf einer Parkerleichterung konkret und nachvollziehbar begründen.

#### 1.3.1 *Nachweise / Bescheinigungen*

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
- Nachweis der Regelmäßigkeit, des Umfangs, des Einsatzortes und –zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Bescheinigung des Trägers.
- Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I.
- Sofern das Fahrzeug nicht auf die engagierte Person zugelassen ist, ist eine Bestätigung des Fahrzeughalters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung überlassen wird.
- Kopie des Personalausweises der ehrenamtlich tätigen Person.

Antrag und Nachweise können bei der Stadt Flensburg, Fachbereich Zentrale Dienste, Anlauf- und Beratungsstelle Bürgerschaftliches Engagement, Postfach, 24931 Flensburg, eingereicht werden.

#### 1.4 Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung

- Die Ausnahmegenehmigung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalls für das Parken in bewirtschafteten Bereichen (mit Parkscheinautomat) und/oder in Bereichen mit Parkscheibenpflicht und/oder auf Bewohnerparkplätzen ausgestellt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf den unmittelbar benötigten örtlichen Bereich zu beschränken. Falls möglich, ist die Gültigkeit der Genehmigung zeitlich (Tag u. Uhrzeit) zu beschränken.
- Die Ausnahmegenehmigung wird im Regelfall für ein Fahrzeug ausgestellt. Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist die Aufnahme eines zweiten Fahrzeuges möglich.
- Die Ausnahmegenehmigung hat im Original von außen gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

Über die Ausnahmegenehmigung entscheidet allein die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der geltenden Gesetze/Verordnungen. Sie stellt die Ausnahmegenehmigung aus.

#### 1.5 Gebührenübernahme

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung übernimmt die Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement.

#### 1.6 Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Jahr ab Bewilligung. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dies der ausstellenden Stelle anzuzeigen und die Ausnahme-genehmigung zurückzugeben.

#### 1.7 Missbräuchliche Nutzung

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung zu anderen als den oben genannten Zwecken, in anderen als den genannten Bereichen oder bei Nutzung der Ausnahmegenehmigung durch abweichende Nutzer\*innen steht diese Ausnahme-genehmigung keiner Ahndung von Ordnungswidrigkeit entgegen und kann den Entzug der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

#### 1.8 Schlussbestimmungen

Die Stadt Flensburg behält sich vor, die Zahl der Ausnahmegenehmigungen zu begrenzen.

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Flensburg, den 08.08.2025

  
Dr. Fabian Geyer  
Oberbürgermeister